



Viktorsberg

Gemeindewahlbehörde

Viktorsberg

, am 16.03.2025

VERÖFFENTLICHUNG

des Ergebnisses der Gemeindevertretungswahl am 16. März 2025 in der Gemeinde Viktorsberg

Gemäß § 49 Abs. 5 i.V.m. § 65 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., werden die Ergebnisse der am 16. März 2025 stattgefundenen Gemeindevertretungswahl veröffentlicht:

WAHL IN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

	Sprengel 1	Sprengel 2	GESAMT
a) Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen	245		245
b) Zahl der ungültigen Stimmen	0		0
c) Zahl der gültigen Stimmen	245		245

Auf Grund der gültigen Stimmen und unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Verzichte sind **folgende Personen gewählt**:

I. als Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen:				
Nr.	Familien- und Vorname	Geburts- -jahr	Beruf	Stimmen- -anzahl
1.	Marte Manuela	1975	Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegerin	219
2.	Längle Stephan	1981	Elektriker	207
3.	Marte Christoph, BSc	1981	Geschäftsführer	146
4.	Ganahl Sabrina, Mag. art.	1980	Geschäftsführerin	133
5.	Ellensohn Jürgen MBA	1981	Bankangestellter, Stellv. Filiall.	130
6.	Welte Georg	1975	Unternehmer	127
7.	Sonderegger Markus, Dipl. Ing. (FH)	1974	Unternehmer	126
8.	Pereira-Marte Stefanie, B.A.M.A.	1986	Sozialarbeiterin	119
9.	Welte Josef	1969	Unternehmer	109



Gemeinde Viktorsberg

Hauptstraße 36

A-6836 Viktorsberg

Tel: 05523/64712

Fax: 05523/64712-4

E-Mail gemeinde@viktorsberg.at

II. als Ersatzmitglieder:				
Nr.	Familien- und Vorname	Geburts- -jahr	Beruf	Stimmen- anzahl
10.	Marte Alfons	1982	Gemeindearbeiter	107
11.	Längle Kevin	2000	Angestellter	99
12.	Längle Simon	1994	Landesbediensteter, Forst	57
13.	Burger Martina	1980	Gemeindebedienstete	36
14.	Lampert Marco	1995	Angestellter	28
15.	Marte Tobias	1991	Techniker	26
16.	Beck Benjamin	1985	Angestellter	23
17.	Marte Clemens	1998	Angestellter	21
18.	Watzenegger Stephan, Mag. rer. Nat.	1974	Sozialarbeiter	21

WAHL DES BÜRGERMEISTERS / DER BÜRGERMEISTERIN

Da keine Wahlvorschläge für die Wahl in die Gemeindevertretung eingebracht wurden, ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin nach § 61 des Gemeindegesetzes von der Gemeindevertretung zu wählen.

EINSPRUCH

Gemäß § 64 des Gemeindewahlgesetzes kann jeder in der Gemeinde Wahlberechtigte binnen drei Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Die Gemeindewahlleiterin

Tag des Beginnes der Veröffentlichung im Internet: 16.03.2025